

## Anlage 2

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Objekte (Gebäudeart, Nutzungsart)</b>
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach KhBauVO
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	Wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetrieb nach GastBauVO (ab 9 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CWVO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsobjekte nach VStättVO
3.1.1	Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
3.2	Schank- / Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze)

3.3	Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO/VStättVO unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen- / Szenenflächen / Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche
3.3.3	Wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
4.	Unterrichts- und Ausbildungsobjekte
4.1	Schulen nach BASchulR
4.2	Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	Wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
4.2.4	Hochschulen und ähnliche Ausbildungsstätten
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach HochhVO
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach GhVO
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	Wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten, geeignet für multifunktionelle Nutzung
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach GarVO
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (<500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	Wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
10.1.4	Wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF / DruckbehälterG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.1.6	Wie 10.1.1. jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
10.2.3	Wie 10.2.2. jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
10.2.5	Wie 10.2.4. jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte ( nach örtlicher Festlegung )
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 2.000 cbm umbauter Raum ( Empfehlung BezReg. Münster in Anlehnung an § 32 BauONW ( insbesondere ) bei Verbindung mit Wohneinheiten )
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekt mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrahlenschutzVO
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem ( Entwurf ) der Richtlinien für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 BauONW – Zufahrten auf Grundstücken ( nach örtlicher Festlegung )
12.	Sonstige bauliche Anlagen
12.1	Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen
12.2	Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.